



Pet 3-19-17-21610-010045

63607 Wächtersbach

Sozialer Pflichtdienst

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger mit Erreichen des 66. Lebensjahres eine allgemeine Dienstpflicht absolviert, auf die bereits geleistete Dienste wie Zivildienst und ähnliches angerechnet werden können.

Er führt aus, dass in diesem Alter kein Bruch mehr in der Biografie entstehen würde. Diese Verpflichtung solle dann bestehen, wenn es den Betreffenden gesundheitlich zumutbar sei.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 31 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen ebenfalls eine Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingeholt, da diesem der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ auf Bundestags-Drucksache 19/7839 und der Antrag der Fraktionen der FDP „Den Bundesfreiwilligendienst für Senioren und Seniorinnen attraktiver machen“ auf Bundestags-Drucksache 19/8225 zur federführenden Beratung vorlag. Dieses Verfahren ist nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages



vorgesehen, damit der jeweilige Fachausschuss seine Empfehlungen und Entscheidungen in Kenntnis vorliegender Petitionen zu den zu beratenden Gegenständen trifft und der Petitionsausschuss sich bei seinen Entscheidungen ebenfalls die Erfahrungen und Erkenntnisse des jeweiligen Fachausschusses zunutze machen kann.

Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis: Die Einführung eines sozialen oder allgemeinen Pflichtdienstes würde gegen Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) verstößen. Mit dem GG vereinbar wäre lediglich die Erstreckung der Wehrdienstplicht der Männer auch auf Zivilschutzverbände, wie das Deutsche Rote Kreuz, den Malteser-Hilfsdienst und andere. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 12a Absatz 1 GG. Artikel 12a GG stellt jedoch keine Grundlage für die Einführung nicht verteidigungsgerichteter Dienstverpflichtungen dar. Eine Grundgesetzänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag. Zudem wäre ein derartiger Pflichtdienst, der notfalls zwangsweise durchgesetzt werden müsste, ein Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen. Ein derartiger Eingriff kann allenfalls mit einem notstandsähnlichem Grund gerechtfertigt werden. Dies ist jedoch gegenwärtig nicht der Fall. Weiterhin wäre die Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes völkerrechtswidrig. Sie würde einen Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands aus Artikel 1 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens über Abschaffung von Zwangslarbeit und Nummer 105, Artikel 4 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 8 Absatz 3a des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte darstellen.

Die Bundesregierung hat zudem ausgeführt, dass sie die Einführung eines Pflichtdienstes nicht für sinnvoll hält, da Eigeninitiative, Mitgestaltung und Beteiligung an den Aufgaben einer Zivilgesellschaft nicht erzwungen werden können. Vielmehr müssten Bürgerinnen und Bürger überzeugt werden, dass die Tätigkeit sinnvoll ist.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hatte im Jahr 2003 eine ressortübergreifende Kommission eingerichtet. Sie trug den Namen „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienste in Deutschland“. Diese hat die Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienste geprüft. In der Kommission arbeiteten neben den



Vertretern verschiedener Ministerien auch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände mit. Diese Kommission hatte im Jahr 2004 einstimmig festgestellt, dass ein Pflichtdienst nicht erzwungen werden kann. Dieser Auffassung schließt sich der Petitionsausschuss ausdrücklich an.

Das BMFSFJ will die Freiwilligendienste stattdessen umfassend ausbauen und attraktiver gestalten. Derzeit wird ein Konzept dazu entwickelt. Dieses Konzept wurde im Dezember letzten Jahres vorgestellt. Es basiert auf 5 Grundsätzen die zum Inhalt haben, die bestehenden Freiwilligendienste zu verbessern, einen Rechtsanspruch auf Förderung aller Freiwilligendienst-Vereinbarungen für unter 27-Jährige in bestimmten Diensten zu schaffen sowie die finanziellen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.